

**Gesetz vom ....., mit dem ein Burgenländisches EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz erlassen wird und das Burgenländische Jagdgesetz 2017, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und das Fischereigesetz 1949 geändert werden (Sammelgesetz EU-Verordnungen)**

Der Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Burgenländisches EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 4 Änderung des Fischereigesetzes 1949

**Artikel 1**

**Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Burgenländischen Landesrechtsordnung (Burgenländisches EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz - Bgld. EU-V BegG)**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt:

1. der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten (IAS-Verordnung),
2. der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Nagoya-Verordnung),
3. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung),
4. der Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Urkundenverordnung).

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes zur Durchführung dieser Verordnungen bleiben unberührt.

## **2. Abschnitt** **Begleitende Maßnahmen betreffend die IAS-Verordnung**

### **§ 2**

#### **Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionspläne, Managementmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 10 der IAS-Verordnung durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die im Burgenland vorkommen oder bei denen das unmittelbare Risiko der Einbringung in das Landesgebiet besteht, Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der IAS-Verordnung festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat einen Aktionsplan im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung zu erstellen (Landesaktionsplan); in diesem sind Zeitpläne für die Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und gegebenenfalls der freiwilligen Maßnahmen sowie Verhaltenskodizes festzusetzen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade anzuwenden sind und mit denen die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Burgenland verhindert werden soll.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Managementmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der IAS-Verordnung für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Burgenland weit verbreitet sind, festzulegen, um deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen zu minimieren. In dieser Verordnung sind insbesondere tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population solcher invasiver gebietsfremder Arten festzulegen. Dabei hat die Landesregierung die Interessen nach Art. 19 Abs. 1 und 3 der IAS-Verordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Managementmaßnahmen ist unzulässig, wenn diese im Sinne des Art. 19 Abs. 1 zweiter UAbs. der IAS-Verordnung außer Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stünden.

(4) Die Landesregierung hat im Fall der Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung eines Ökosystems durch invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung anhand der verfügbaren Daten zu beurteilen,

1. ob die Erholung des Ökosystems durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen mit einem in Verhältnis zum Erfolg vertretbaren Aufwand gefördert werden kann oder
2. ob die Kosten dieser Maßnahmen hoch sind und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Wiederherstellung stehen werden.

Im Fall der Z 1 können durch Verordnung Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der IAS-Verordnung angeordnet werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung für invasive gebietsfremde Arten, die in der nationalen Liste im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der IAS-Verordnung angeführt sind, Maßnahmen im Sinne der Art. 7, 13, 19 und 20 der IAS-Verordnung festlegen.

(6) Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplanes nach Abs. 2 oder von Managementmaßnahmen nach Abs. 3 ist der jeweilige Entwurf auf der Internetseite des Landes bekannt zu machen. Jedermann kann zum Entwurf binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Eingelangte Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesaktionsplanes nach Abs. 2 oder von Managementmaßnahmen nach Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Behörden**

(1) Behörde nach diesem Abschnitt ist:

1. die Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung der Art. 7 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 20, 31 und 32 der IAS-Verordnung, soweit diese Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen,
2. die Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 5.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

## § 4

### **Betretungsrechte, Auskunfts- und Ausweispflichten**

(1) Den mit der Vollziehung der IAS-Verordnung betrauten behördlichen oder sachverständigen Organen ist für Erhebungen, die Kontrolle, die Aufsicht, die Überwachung, die Erstellung eines Aktionsplanes und die Durchführung von Managementmaßnahmen von den Verfügungsberechtigten (Abs. 4) ungehinderter Zutritt bzw. ungehinderte Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Gebäuden zu gewähren, auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen zu gestatten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die von der Landesregierung mit der Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung beauftragten Personen.

(3) Organe nach Abs. 1 haben bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben einen ihrer Organschaft bestätigenden Ausweis, Personen nach Abs. 2 haben einen schriftlichen Auftrag der Landesregierung und einen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen der oder dem Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(4) Die Verfügungsberechtigung bezieht sich auf die Grundstücke und Gebäude oder die der IAS-Verordnung unterliegenden Tiere und Pflanzen.

(5) Werden Grundstücke benutzt, so haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. die sonstigen Nutzungsberechtigten gegenüber der Behörde Anspruch auf Vergütung für die ihnen dadurch verursachten Vermögensschäden. Die Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem die oder der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde (§ 3) geltend zu machen. Im Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung der Behörde ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

## § 5

### **Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen die im § 3 Z 1 angeführten Bestimmungen der IAS-Verordnung sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund dieser Bestimmungen oder aufgrund des § 2 Abs. 1, 3, 4 oder 5 stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Verhängung einer Geldstrafe können im Straferkenntnis Genehmigungen gemäß Art. 8 und 9 der IAS-Verordnung entzogen werden.

(4) Der Verfall von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die entgegen Art. 7 Abs. 1 der IAS-Verordnung gehalten, gezüchtet, verwendet, getauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden, kann nach Maßgabe des § 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG erklärt werden.

## **3. Abschnitt**

### **Begleitende Maßnahmen betreffend die Nagoya-Verordnung und die Nagoya Durchführungsverordnung**

## § 6

### **Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, vorläufige Sofortmaßnahmen**

(1) Die Landesregierung hat bei Vorliegen von Nachweisen im Sinne des Art. 5 Abs. 4 zweiter UAbs. der Nagoya-Verordnung nach Maßgabe dieser Bestimmung und Art. 4 Z 5 der Nagoya-Durchführungsverordnung mit Bescheid Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Landesregierung hat im Fall der Feststellung von Mängeln im Sinne des Art. 9 Abs. 6 der Nagoya-Verordnung

1. dem Nutzer nach Maßgabe des ersten UAbs. dieser Bestimmung mit Bescheid Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben oder
2. nach Maßgabe des zweiten UAbs. dieser Bestimmung vorläufige Sofortmaßnahmen durch Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu treffen.

## **§ 7**

### **Behörden**

Behörde nach diesem Abschnitt ist:

1. die Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung
  - a) der Art. 5, 7, 9, 10 und 12 der Nagoya-Verordnung sowie
  - b) der Art. 3 bis 11 der Nagoya-Durchführungsverordnung;

soweit dabei Mitteilungen oder sonstige Erledigungen an die Europäische Kommission oder an andere Mitgliedstaaten oder deren nationale Behörden zu erfolgen haben, hat die Landesregierung diese an den Bund zum Zweck der Weiterleitung an die Europäische Kommission, die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. deren nationale Behörde zu richten,

2. die Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 8.

## **§ 8**

### **Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen die Art. 4 und 7 der Nagoya-Verordnung sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung aufgrund dieser Bestimmungen stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

## **4. Abschnitt**

### **Begleitende Maßnahmen betreffend die Urkundenverordnung**

## **§ 9**

### **Zentralbehörde**

(1) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten Zentralbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Urkundenverordnung für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI).

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist weiters Zentralbehörde für die Entgegennahme und erforderlichenfalls Beantwortung von Auskunftersuchen sowie für die Erteilung der für die Ersuchen erforderlichen Auskünfte in Bezug auf Bescheinigungen von Behörden anderer Herkunftsmitgliedstaaten, die jenen nach § 19 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, vergleichbar sind.

## **5. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 10**

### **Verweisungen auf Unionsrecht**

Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen der Europäischen Union Bezug genommen wird, sind darunter zu verstehen:

1. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten (IAS-Verordnung), ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014 S. 35,
2. Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Nagoya-Verordnung), ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 59,
3. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung), ABl. Nr. L 275 vom 20.10.2015 S. 4,
4. Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der

Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Urkundenverordnung), ABl. Nr. L 200 vom 26.07.2016 S. 1.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017**

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 – Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 157:*

„§ 157 (enfallen)“.

2. *§ 157 entfällt.*

3. *In § 162 Abs. 2 wird am Ende der Z 18 der Strichpunkt durch einen Satzpunkt ersetzt und Z 19 entfällt.*

4. *Dem § 170 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 162 Abs. 2 Z 18 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten §§ 157 und 162 Abs. 2 Z 19 außer Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes**

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2019, wird wie folgt geändert:

1. *§ 56 Abs. 4 entfällt.*

2. *In § 78 Abs. 1 wird am Ende der Z 5 das Wort „oder“ durch einen Satzpunkt ersetzt und Z 6 entfällt.*

3. *Dem § 80 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) § 78 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten § 56 Abs. 4 und § 78 Abs. 1 Z 6 außer Kraft.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Fischereigesetzes 1949**

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2017, wird wie folgt geändert:

1. *§ 68 Abs. 5 entfällt.*

2. *§ 73 Abs. 5 entfällt.*

3. *Dem § 75 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 68 Abs. 5 und § 73 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2017 treten mit dem der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx folgenden Tag außer Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Im Geltungsbereich des burgenländischen Landesrechts sind insgesamt vier EU-Verordnungen durch begleitende Maßnahmen umzusetzen. Im Konkreten sind das die

- die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung),
- die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (Nagoya-Verordnung),
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866 (Nagoya-Durchführungsverordnung) und
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/1191 (Urkundenverordnung).

### **Lösung:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die im Landesrechtsbereich des Burgenlandes erforderlichen unionsrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen getroffen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Regelungen in Landesgesetzen und aufgrund der nur rudimentären Betroffenheit von Landesmaterien dürften sich keine nennenswerten Kostenfolgen ergeben.

Hinsichtlich der Kostenfolgen für die Vollziehung der IAS-Verordnung ist einerseits die Erstellung des Landesaktionsplans anzuführen, der mit Kosten verbunden sein wird (auch aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung). Auch für die Durchführung der Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind Kostenfolgen zu erwarten, die jedoch erst nach Vorliegen des Aktionsplans sowie der näheren Konkretisierungen näher beziffert werden können. Diese finanziellen Aufwendungen sind unmittelbar auf die IAS-Verordnung zurückzuführen, wobei hier auch das in Art. 21 der IAS-Verordnung verankerte Verursacherprinzip zu berücksichtigen ist.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Hinsichtlich der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der IAS-Verordnung ergeben, welche auf die Abwehr nachteiliger Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökodienstleistungen gerichtet sind, die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehen können, ergibt sich eine umweltpolitische Relevanz der vorgesehenen Regelungen. Auch hinsichtlich der Regelungen im Bereich der genetischen Ressourcen (Nagoya-Verordnung und Nagoya-Durchführungsverordnung) ergibt sich eine umweltpolitische Relevanz.

### **Kompetenzen:**

#### **Zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (Nagoya-Verordnung):**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. In einem Kompetenzgutachten hat der Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ-600.578/0001-V 4/2018 vom 26. Februar 2018) zur Frage der innerstaatlichen Zuständigkeit festgestellt, dass es sich bei den der Nagoya-Verordnung unterliegenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten innerstaatlich um eine Querschnittsmaterie handelt, die unter verschiedene Kompetenztatbestände der Art. 10 bis 14 B-VG fällt. Hauptbetroffen sind demnach die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 14 Abs. 1 B-VG auf dem Gebiet des Schulwesens (betreffend die Forschung und Entwicklung insbesondere an Universitäten und Fachhochschulen), nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (betreffend Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes) sowie nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (betreffend die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten). Weiters (rand-)betroffen ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG auf dem Gebiet des Patentwesens. Auch stützt dieses Kompetenzgutachten den länderseitig schon im Zusammenhang mit dem Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vertretenen Standpunkt, dass ihre Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Naturschutzes nicht betroffen ist. Demgegenüber wird aber eine (Rest-)Kompetenz der Länder im Bereich von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gesehen, deren Regelung nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt. Ausdrücklich erwähnt werden solche Tätigkeiten im Rahmen einer Landwirtschaft.

Konkret ist dabei in erster Linie an das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sowie landwirtschaftliche Versuchswesen zu denken, allenfalls (wenngleich unwahrscheinlich) auch an die Bereiche der Jagd und Fischerei. Jedenfalls nicht gänzlich auszuschließen ist eine Länderkompetenz in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Sammlungen, etwa im Bereich der Museen. In diesem Bereich ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nämlich auf entsprechende Sammlungen und Einrichtungen des Bundes beschränkt (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG), sodass im Übrigen wiederum die Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gegeben ist. Gleiches dürfte für den Krankenanstaltenbereich (soweit es sich nicht um die universitäre Forschung handelt) gelten, für welchen den Ländern nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG die Ausführungsgesetzgebungskompetenz zukommt. Dabei ist es nicht von Belang, ob die entsprechenden Tätigkeiten der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind oder von privaten Personen oder Einrichtungen ausgehen. Weiters kommt es nicht darauf an, ob für den entsprechenden (nicht hoheitlichen) Tätigkeitsbereich eine gesetzliche Grundlage besteht oder nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der innerstaatlich jeweils zuständige Gesetzgeber auf den in seine Regelungskompetenz fallenden Gebieten die zur Durchführung der in Rede stehenden EU-Verordnungen ergänzend erforderlichen Regelungen zu treffen hat.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist es nicht ohne weiteres möglich, den Anwendungsbereich der Nagyoa-Verordnung im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen des Landes abschließend zu umreißen. Bei einem ausschließlich materienspezifischen Regelungsansatz bestünde sohin stets das Risiko der nicht vollständigen (ergänzenden) Durchführung der Verordnung. Dazu kommt, dass diese auch in Bereichen zum Tragen kommen dürfte, für die im Übrigen eine gesetzliche Regelung nicht besteht.

#### **Zur Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung):**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG; so sind unter anderem Angelegenheiten des Naturschutzes, der Jagd und der Fischerei betroffen. Die IAS-Verordnung betrifft auch Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

#### **Zur Verordnung (EU) Nr. 2016/1191/EU (Urkundenverordnung):**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers folgt der Zuständigkeit zur Regelung der jeweiligen Sachmaterie, soweit es um die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten geht (vgl. § 8 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 2). Sie ergibt sich daher grundsätzlich aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Demnach verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Soweit sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung einer Sachmaterie hingegen aus einem speziellen Kompetenztatbestand ergibt, trägt dieser im vorhin bezeichneten Umfang auch das im Entwurf vorliegende Gesetz. Dies ist etwa in den Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 B-VG, in denen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist, der Fall. Gleiches gilt hinsichtlich des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, für das dem Landesgesetzgeber nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit zukommt. Weitere Beispiele sind das Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landes- und der Gemeindebediensteten, das im Umfang des Art. 21 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, das Kindergarten- und Hortwesen, das nach Art. 14 Abs. 1 lit. b B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung gänzlich Landessache ist oder das land- und forstwirtschaftliche Schulrecht, soweit dieses nach Art. 14a B-VG in die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung bzw. Ausführungsgesetzgebung fällt (im Wesentlichen das Schulunterrichts- und Schulorganisationsrecht betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der Fallkonstellation nach § 9 Abs. 2 (Art. I) - dabei geht um Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten an die (Gemeindewahl-)Behörde bzw. Zentralbehörde im Bereich des Kommunalwahlrechtes - ergibt sich aus jener zur Regelung des Gemeindeorganisationsrechtes, dem das Gemeindewahlrecht zuzuordnen ist, und somit aus Art. 115 Abs. 2 B-VG.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Dieses Landesgesetz dient der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2015/1866, der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1191.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.



## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen bestimmte Verpflichtungen, die sich aus

- der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung),
- der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (Nagoya-Verordnung),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1866 (Nagoya-Durchführungsverordnung) und
- der Verordnung (EU) Nr. 2016/1191 (Urkundenverordnung)

ergeben, einem horizontalen Ansatz folgend, in einem Gesetz zusammengefasst werden.

Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art. 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Anders als dies bei einer Richtlinie der Fall wäre, bedürfen sie daher keiner innerstaatlichen Umsetzung. Es werden jedoch in diesen Verordnungen Verpflichtungen festgelegt, die auf Ebene der Mitgliedstaaten gesetzlich ergänzend durchzuführen sind.

Anlass für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Nagoya-Verordnung, mit der das sog. „Nagoya-Protokoll“ umgesetzt wird. Hierbei handelt es sich um einen internationalen Vertrag, der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt abgeschlossen wurde und bei dem auch die Europäische Union Vertragspartei ist. Die Nagoya-Verordnung normiert bestimmte Verpflichtungen für die Nutzer der ihr unterliegenden genetischen Ressourcen oder des darauf bezogenen traditionellen Wissens. Mit dieser Verordnung werden Sorgfaltpflichten für die Nutzer genetischer Ressourcen bzw. traditionellen Wissens festgelegt. Die Nagoya-Durchführungsverordnung sieht hierzu zu bestimmten Regelungsbereichen nähere Durchführungsbestimmungen vor. Nach Art. 6 der Nagoya-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmen und der Europäischen Kommission mitteilen; weiters müssen nach ihrem Art. 11 für Verstöße gegen die Art. 4 und 7 der Verordnung Sanktionen festgelegt werden, die wirksam verhältnismäßig und abschreckend sind. Insoweit ist diese Verordnung - wie auch die Nagoya-Durchführungsverordnung - gesetzlich ergänzend durchzuführen. Weil diese Durchführung bislang (bundes- und länderseitig) unterblieben ist, hat die EU-Kommission am 14. Februar 2017 ein Auskunftersuchen an Österreich gerichtet und in weiterer Folge mit Mahnschreiben vom 26. Jänner 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Durchführung dieser Verordnung wird auf die Ausführungen in den kompetenzrechtlichen Grundlagen im Vorblatt hingewiesen.

Die IAS-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und gilt gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union (vgl. Art. 1 der IAS-Verordnung). Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 24 Abs. 2 der IAS-Verordnung die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen Behörden zu notifizieren sowie gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festzulegen. Diese Bestimmungen wurden bereits im Burgenländischen Jagdgesetz 2017, im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und im Fischereigesetz 1949 normiert, sollen jedoch aus Gründen einer Normenreduktion in diesen Gesetzen entfallen und in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Zudem werden Bestimmungen betreffend Dringlichkeits-, Management-, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Aktionspläne in das vorliegende Gesetz (neu) aufgenommen.

Im Rahmen der Urkundenverordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die Zwecke der Verordnung die Zentralbehörden zu benennen.

#### **2. Inhalt:**

Ziel des gegenständlichen Gesetzes ist, die unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus den EU-Verordnungen Nr. 1143/2014, Nr. 511/2014, Nr. 2015/1866 und Nr. 2016/1191 ergeben, im burgenländischen Landesrecht vorzusehen. Für die Durchführung wird dabei ein horizontaler Ansatz gewählt, der alle in die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebungs- bzw. Ausführungsgesetzgebung fallenden Angelegenheiten bzw. (Forschungs- und Entwicklungs-)Tätigkeiten miteinschließt.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Burgenländisches EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz):**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich des vorliegenden Begleitgesetzes (Umsetzungsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 511/2014, 2015/1866, 1143/2014 und 2016/1191 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Hinsichtlich der erfassten Kompetenzbereiche wird auf die Ausführungen im Vorblatt zu den Kompetenzrechtlichen Grundlagen hingewiesen.

#### **Zu §§ 2 bis 5 (2. Abschnitt):**

##### **Zu § 2:**

Die Art. 10, 13, 19 und 20 der IAS-Verordnung erfordern die Erlassung gesetzlich zu determinierender genereller Rechtsakte der Landesregierung. Diese Dringlichkeits-, Mangement- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Art. 10, 19 und 20 der Verordnung können naturgemäß nicht ausschließlich durch Individualrechtsakte angeordnet werden. Auch hinsichtlich des Landesaktionsplans (Aktionsplan im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung) kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser auch unmittelbar rechtswirksame Inhalte aufweist.

In Erfüllung der verfassungsrechtlichen Determinierungspflicht werden sohin die gesetzlichen Grundlagen für die Verhaltenspflichten nach der IAS-Verordnung festgelegt.

Mit dem Landesaktionsplan wird die Richtung der Bekämpfung und dadurch ein standardisiertes Handeln bei der Umsetzung vorgegeben, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten (Abs. 2).

Die in Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen sind adäquat und in der gelindesten Form anzuwenden, damit die unmittelbare Umgebung nicht geschädigt und Tieren möglichst wenig Schmerzen zugefügt wird. Dabei sind beim Eingriff für die Intensität die Dringlichkeit und die Wiederherstellung zu berücksichtigen.

Die verfügbaren Daten (Abs. 4) sind gutachterlich festzustellen.

Art. 26 der IAS-Verordnung regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung von Aktionsplänen gemäß Art. 13 der Verordnung und Managementmaßnahmen gemäß Art. 19 der Verordnung zu beteiligen. Als Maßstab gelten dabei die Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2002/35/EG (Abs. 6).

##### **Zu § 3:**

Die Landesregierung soll aufgrund der Bedeutung der zu setzenden Maßnahme für die Biodiversität, soweit dies im Regelfall überregionalen und bezirksübergreifenden Charakters, zuständige Behörde sein (Abs. 1 Z 1). Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (Abs. 1 Z 2). Die Behördenzuständigkeit für Maßnahmen nach der IAS-Verordnung war bisher bereits in § 157 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, § 68 Abs. 5 Fischereigesetz 1949 und § 56 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geregelt. Diese Bestimmungen sollen durch die Artikel 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben und der Vollständigkeithalber in das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz übernommen werden.

##### **Zu § 4:**

Für die Durchführung der ihnen rechtlich vorgegebenen Aufgaben müssen die mit der Vollziehung der IAS-Verordnung betrauten Organe in der Lage sein, diese auch auf fremden Grundstücken - unabhängig von der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Besitzerin oder Besitzer invasiver Arten oder sonstiger Verfügungsberechtigter - durchzuführen. Dasselbe gilt für die von der Landesregierung für bestimmte Erhebungen betraute Personen.

Die in Vollziehung dieses Gesetzes entstandenen und begehrten Vermögensschäden sind durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu erheben.

##### **Zu § 5:**

Aufgrund von Art. 30 der IAS-Verordnung bedarf es erforderlicher begleitender Strafbestimmungen für Verstöße gegen Bestimmungen der IAS-Verordnung. Die Strafbestimmungen waren bisher bereits in § 73 Abs. 5 Fischereigesetz 1949, § 78 Abs. 1 Z 6 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz und § 162 Abs. 1 Z 19 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 normiert. Diese sollen nunmehr durch die Artikel 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben und der Vollständigkeithalber in das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz übernommen werden.

Die bisher vorgesehenen Höhen der jeweiligen Geldstrafen gestalteten sich dabei sehr unterschiedlich und reichten von 36 Euro bis 7.300 Euro. Die durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Anhebung der Höhe der (möglichen) Geldstrafen bis 30.000 Euro ist angesichts der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen von Verstößen gegen die Bestimmungen der IAS-Verordnung sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Grund der IAS-Verordnung oder auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen werden, angemessen und im Sinne der Schaffung einer weitgehend bundeseinheitlichen Sanktionierung erforderlich (Abs. 1).

Werden Auflagen von Genehmigungen gemäß Art. 8 und 9 der IAS-Verordnung nicht eingehalten, können neben der Verhängung einer Geldstrafe auch die entsprechenden Genehmigungen entzogen werden (Abs. 2).

Die Verfallsbestimmung ist erforderlich, um der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, die Verboten des Art. 7 Abs. 1 der IAS-Verordnung zuwiderhandeln, invasive gebietsfremde Arten von unsionsweiter Bedeutung unverzüglich abnehmen zu können, um die Gefahr der Ausbreitung wirksam zu verhindern (Abs. 4).

#### **Zu §§ 6 bis 8 (3. Abschnitt):**

Dieser Abschnitt enthält Detail-Begleitregelungen zur Nagoya-Verordnung und der Nagoya-Durchführungsverordnung. Zentraler Regelungsinhalt dieser Verordnung ist die Festlegung von Sorgfaltspflichten, die den Nutzern genetischer Ressourcen bzw. traditionellen Wissens im Interesse der Einhaltung der Vorschriften der Bereitstellerländer über den Zugang zu und die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser Ressourcen bzw. dieses Wissens auferlegt werden. Die Nagoya-Verordnung wird durch die hierzu ergangene Nagoya-Durchführungsverordnung ergänzt, die zu bestimmten Regelungsbereichen nähere Durchführungsbestimmungen vorsieht.

#### **Zu § 6:**

Hiermit wird normiert, dass die Landesregierung bei jeder Sammlung, die in das Register von Sammlungen aufgenommen wird, regelmäßig kontrolliert, ob die Kriterien entsprechend des Art. 5 Abs. 3 der Nagoya-Verordnung, sowie die genauen Ausführungen über die Art und Weise der Kontrolle von registrierten Sammlungen (Nagoya-Durchführungsverordnung) vorliegen und sie hat zudem Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen mittels Bescheid zu erlassen (Abs. 1).

Sind die Nutzer ihren Verpflichtungen entsprechend der Nagoya-Verordnung, nicht nachgekommen und wurden diese Mängel bei den Kontrollen durch die Landesregierung festgestellt, hat die Landesregierung entweder dem Nutzer Abhilfemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben oder auch vorläufige Sofortmaßnahmen durch Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu treffen (Abs. 2).

#### **Zu § 7:**

Auf Grund der Bedeutung der zu setzenden behördlichen Maßnahmen und Aufgaben wird als zuständige Behörde die Landesregierung normiert (Abs. 1 Z 1). Die Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 1 Z 2).

Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bezirksverwaltungsbehörden generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der Aufgaben heranzuziehen (Abs. 2).

#### **Zu § 8:**

Gemäß den Art. 4 und 7 der Nagoya-Verordnung werden die erforderlichen Strafbestimmungen festgelegt. Die Höhe der Geldstrafe in der Höhe von bis zu 30.000 Euro ist angesichts der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen von Verstößen gegen Bestimmungen der Nagoya-Verordnung sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung, die auf Grund der Nagoya-Verordnung erlassen wurden, angemessen.

#### **Zu § 9 (4. Abschnitt):**

Mit dieser Bestimmung werden begleitende Regelungen hinsichtlich der in der Urkundenverordnung vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

Der Anwendungsbereich der Urkundenverordnung bezieht sich im Wesentlichen auf Personenstands-urkunden, melderechtliche Urkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Urkunden betreffend Vorstrafenfreiheit. Die Urkundenverordnung sieht ein System der Anerkennung solcher Urkunden vor. Wird eine solche Urkunde, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt worden ist, der Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt, so ist diese Urkunden von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit befreit (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Für sonstige Förmlichkeiten (Art. 1 Abs. 1 lit. b) sieht die Urkundenverordnung Vereinfachungen vor. So dürfen Übersetzungen nur unter bestimmten Voraus-

setzungen verlangt werden, für bestimmte Arten von Urkunden ist die Verwendung mehrsprachiger Formulare als Übersetzungshilfe vorgesehen.

Kern der Urkundenverordnung ist jedoch die Abwicklung von Auskunftersuchen und die Verwaltungszusammenarbeit im Weg des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (IMI). Hat die Behörde eines Mitgliedstaates Zweifel an der Echtheit einer ihr vorgelegten Urkunde oder einer beglaubigten Kopie, so hat sie in einem ersten Schritt die Echtheit der Urkunden anhand der im Datenspeicher des IMI verfügbaren Muster zu prüfen. Lassen sich die Zweifel hierdurch nicht ausräumen, so hat sie im Weg des IMI ein Auskunftersuchen entweder an die Behörde, welche die öffentliche Urkunde ausgestellt hat, oder an die Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaates zu stellen. In diesem Sinn verpflichtet Art. 15 Abs. 1 der Urkundenverordnung jeden Mitgliedstaat, für die Zwecke dieser Verordnung mindestens eine Zentralbehörde zu benennen. Die Urkundenverordnung zwingt jedoch nicht zur Abwicklung von Auskunftersuchen im Weg der Zentralbehörde. Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen, auch weiteren Behörden die erforderlichen Rechte im IMI einzuräumen, womit diese entsprechende Auskunftersuchen selbst abwickeln können.

Mit Abs. 1 wird das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Zentralbehörde für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten über das IMI in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten bestimmt.

#### **Zu den in Betracht kommenden Fallkonstellationen:**

Im Anwendungsbereich der Urkundenverordnung ist zwischen zweierlei Fallkonstellationen zu unterscheiden, und zwar zwischen Auskunftersuchen österreichischer Behörden einerseits und Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten andererseits. Wie im Folgenden darzulegen sein wird, ist der Landesgesetzgeber - außer im speziellen Fall des § 9 Abs. 2 - nur zur Regelung der ersteren Auskunftersuchen zuständig.

#### **Zu Auskunftersuchen österreichischer Behörden:**

Hier geht es um die Übermittlung von ausländischen Urkunden, die von Parteienseite in einem Verfahren vor einer österreichischen Behörde vorgelegt wurden, an die zentrale oder ausstellende Behörde des Ausstellerstaates zum Zweck der Prüfung ihrer Echtheit (Art. 16 lit. a erster Fall Urkundenverordnung)

Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers wird für Auskunftersuchen in Verfahren, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, gesehen. Dies deshalb, da es sich bei der Bestimmung einer Stelle als Zentralbehörde um eine sachliche Zuständigkeitsfestlegung handelt und die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der in einem Verfahren (oder hier für einen Teilaspekt eines Verfahrens) tätig werdenden Behörde Sache des jeweiligen Materiengesetzgebers ist. Keine Rolle spielt es dagegen, welche Behörden aufgrund der entsprechenden Landesgesetze in der betreffenden Verwaltungssache zuständig sind. Dies können die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeindebehörden (im eigenen ebenso wie im übertragenden Wirkungsbereich) ebenso wie landesgesetzlich geregelte Sonderbehörden oder Beliehene (oder ausnahmsweise im Bereich des Dienstrechtes auch das Amt der Burgenländischen Landesregierung) sein.

#### **Zu Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten:**

Hier geht es um die Entgegennahme von österreichischen Urkunden, die von Parteienseite in einem Verfahren vor einer ausländischen Behörde vorgelegt werden und die von der verfahrensführenden oder zentralen Behörde des betreffenden Staates zum Zweck der Prüfung ihrer Echtheit übermittelt werden (Beantwortung von Ersuchen [Art. 16 lit. a zweiter und dritter Fall Urkundenverordnung] bzw. um die Erteilung der für Ersuchen erforderlichen Auskünfte [Art. 16 lit. b Urkundenverordnung]).

Hier ist eine Anknüpfung an das dem Auskunftersuchen zugrundeliegende Verfahren nicht möglich. Zum einen ist die anfragende Behörde nicht gehalten, der in Österreich zuständigen Behörde mitzuteilen, in welchem Verfahren die dem jeweiligen Auskunftersuchen zugrundeliegende Urkunde Verwendung finden soll (vgl. Art. 4 Urkundenverordnung, der keine Bezugnahme auf das Verfahren vorsieht); zum anderen muss dieses Verfahren in der österreichischen Rechtsordnung keine Entsprechung finden. Anknüpfungspunkt kann hier daher nur die Art der Urkunde sein, über die der Anwendungsbereich der Urkundenverordnung definiert ist (vgl. Art. 2).

Da es sich hierbei ausschließlich um Urkunden handelt, deren Ausstellung und Rechtswirkungen bundesgesetzlich geregelt sind, (in concreto: Personenstandsurkunden, melderechtliche Urkunden, Staatsbürgerschaftsurkunden und Urkunden betreffend Vorstrafenfreiheit) verbleibt keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, eine Zuständigkeit als zentrale Behörde festzulegen.

### **Zum Begriff der „Behörde“ nach der Urkundenverordnung:**

Der vorliegende Entwurf grenzt den Aufgabenbereich der Zentralbehörde - wie dargelegt - auf „alle landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten“ ein, verzichtet jedoch auf eine nähere Eingrenzung der demnach in Betracht kommenden Behörden. Dies ist darin begründet, dass der Begriff der Behörde im Art. 3 Z 2 der Urkundenverordnung verbindlich und unmittelbar festgelegt ist. Demnach ist „Behörde“ eine Behörde eines Mitgliedstaates oder eine Stelle, die in amtlicher Funktion handelt und nach nationalem Recht zur Ausstellung oder Entgegennahme einer unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Version hiervon ermächtigt ist.

Ohne Zweifel fallen unter diesen unionsrechtlich determinierten Behördenbegriff die Verwaltungsbehörden im eigentlichen Sinn (vgl. hierzu oben zu Auskunftersuchen österreichischer Behörden). Ebenso werden darunter aber auch die Verwaltungsgerichte im Rahmen der ihnen nach Art. 130 B-VG obliegenden Entscheidung über Beschwerden fallen. Die Verwaltungsgerichte handeln ohne Zweifel in amtlicher Funktion und sind - soweit hier von Belang - dann zur Entgegennahme von Urkunden ermächtigt, wenn diese für Zwecke eines bei ihnen anhängigen (Beschwerde-)Verfahrens benötigt werden.

Anderes dürfte jedoch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (hier: des Landes) gelten. Wenn überhaupt, so kann die Urkundenverordnung nur für den Bereich der durch Selbstbindungsgesetze geregelten Privatwirtschaftsverwaltung gelten. Handeln in amtlicher Funktion kann wohl auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung angenommen werden, wogegen mangels Außenwirkung kaum davon ausgegangen werden kann, dass ein Selbstbindungsgesetz im Sinn von Art. 17 B-VG als „Ermächtigung nach nationalem Recht“ im Sinn von Art. 3 Z 2 der EU-Urkundenverordnung gilt.

Dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ausnahmsweise außenwirksame Regelungen bestehen, wie etwa im Bereich des Dienstvertragsrechtes nach Art. 21 Abs. 1 B-VG. Gerade im Anwendungsbereich der Vertragsbedienstetengesetze kommt es häufig zur Vorlage von Urkunden der in Art. 2 Abs. 1 der Urkundenverordnung genannten Art. Hier ist daher deren Anwendungsbereich jedenfalls eröffnet.

### **Zum Sonderfall der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Kommunalwahlen:**

Nach Art. 2 Abs. 2 der Urkundenverordnung gilt diese auch für öffentliche Urkunden, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn diese Bürger ihr aktives oder passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter den Bedingungen der Richtlinie 93/109/EG bzw. der Richtlinie 95/80/EG des Rates (sog. „Kommunalwahl-Richtlinie“) ausüben möchten.

Im Landesrechtsbereich sind nur die Kommunalwahlen betroffen. In Umsetzung von Art. 9 der Kommunalwahl-Richtlinie kann nach § 19 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992 im Fall begründeter Zweifel am Inhalt der Erklärung über die Wählbarkeit von der Gemeindevahlbehörde eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates verlangt werden, mit der bestätigt wird, dass der Wahlwerber nach dem Recht dieses Staates seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen ist oder dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Urkunde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Z 1 der Urkundenverordnung. Es gilt daher das oben (betreffend Auskunftersuchen österreichischer Behörden) Gesagte gleichermaßen auch hier; einer eigenen gesetzlichen Regelung dieser Fallkonstellation bedarf es daher nicht.

Korrespondierend mit dem oben (betreffend Auskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten) Gesagten muss hier jedoch der umgekehrte Fall des Auskunftersuchens einer Wahlbehörde eines anderen Staates an die zuständige (Gemeindevahl-)Behörde bzw. Zentralbehörde landesgesetzlich geregelt werden, weil es sich hier um eine Urkunde handelt, deren Ausstellung und Rechtswirkung in der Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992 und damit landesgesetzlich geregelt ist (vgl. § 9 Abs. 2).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes folgt der Zuständigkeit zur Regelung der jeweiligen Sachmaterie, soweit es um die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten geht (vgl. § 8 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 2). Sie ergibt sich daher grundsätzlich aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Demnach verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017):**

**Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis, §§ 157 und 162 Abs. 2 Z 18 und 19):**

Diese Bestimmungen regeln das Außerkrafttreten der bereits geltenden Bestimmungen betreffend die Behörden und die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung. Diese Bestimmungen werden nunmehr in das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz übernommen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes):**

**Zu Z 1 und 2 (§ 56 Abs. 4 und § 78 Abs. 1 Z 5 und 6):**

Diese Bestimmungen regeln das Außerkrafttreten der bereits geltenden Bestimmungen betreffend die Behörden und die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung. Diese Bestimmungen werden nunmehr in das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz übernommen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Fischereigesetzes 1949):**

**Zu Z 1 und 2 (§ 68 Abs. 5 und § 73 Abs. 5):**

Diese Bestimmungen regeln das Außerkrafttreten der bereits geltenden Bestimmungen betreffend die Behörden und die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung. Diese Bestimmungen werden nunmehr in das Burgenländische EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz übernommen.